

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Kirchberg vom 29.05.1998

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1996 (GVBl. S. 152), des § 37 Abs. 1 bis 3 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG) vom 02.11.1981 (GVBl. S. 247) sowie der §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.1997 (GVBl. S. 39), die folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Anlage zu § 5 Abs. 4 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Kirchberg vom 17. Mai 1991 erhält folgende Fassung:

Tarif für Personal- und Sachaufwand bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

I. Personalaufwand (Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger)

1. Für die Berechnung des Personalaufwandes wird je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monatsarbeitslohn der Lohngruppe 9 Stufe 8 des jeweils gültigen Monatstarifvertrages der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zugrunde gelegt, zuzüglich eines Zuschlages von 80 v.H.

2. Für Sicherheitswachen wird je volle Einsatzstunde die Hälfte des nach Ziff. 1 ermittelten Betrages in Rechnung gestellt.

3. Dauert ein Einsatz mehr

als 4 Stunden, so sind	5,-- DM
als 6 Stunden, so sind	8,-- DM
als 10 Stunden, so sind	12,-- DM

für eine den eingesetzten Kräften verabreichte Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

II. Sachaufwand (Einsatz eigener Geräte)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich - soweit nichts anderes angegeben - auf eine Stunde Benutzungsdauer. Mit Ausnahme des Rüstwagens und des Gerätewagens werden beim Einsatz von Fahrzeugen deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

1. Löschfahrzeuge

1.1 Löschgruppenfahrzeug LF 8	200,-- DM
Löschgruppenfahrzeug LF 16	250,-- DM
1.2 Tanklöschfahrzeug TLF 16/24	200,-- DM
Großtanklöschfahrzeug GTLF 24/50	300,-- DM

2. <u>Sonderfahrzeuge</u>	
2.1 Drehleiter DLK 18-12	300,-- DM
2.2 Rüstwagen RW 1	300,-- DM
2.3 Schlauchwagen	100,-- DM
2.4 Gerätewagen „Gefahrstoffe“ (GW-G)	250,-- DM
2.5 Deko-Fahrzeug	120,-- DM
3. <u>Sonstige Feuerwehrfahrzeuge</u>	
3.1 Anhängelleiter (AL)	60,-- DM
3.2 Einsatzleitwagen (ELW 1)	55,-- DM
3.3 Mannschaftswagen (MTW)	55,-- DM
3.4 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	100,-- DM
4. <u>Feuerwehrtechnisches Gerät</u>	
4.1 Notstromaggregat	70,-- DM
4.2 Öl-Auffangbehälter	
bis 100 Liter	15,-- DM
bis 500 Liter	20,-- DM
bis 5.000 Liter	35,-- DM
über 5.000 Liter	60,-- DM
4.3 Preßluftatmer	100,-- DM
4.4 Säure-Vollschutzanzug (zuzügl. Kosten für Prüfen, Reinigen und Desinfizieren)	100,-- DM
4.5 Ölsperre je 10 m	100,-- DM
4.6 Grobsaug- oder Lenzpumpe	55,-- DM
4.7 Öl- oder Ölabsaugpumpe	100,-- DM
4.8 Mastpumpe	100,-- DM
4.9 Ex-Schutztauchpumpe	100,-- DM
4.10 Elektrotauchpumpe	100,-- DM
4.11 Ex-Flüssigkeitsabsauger	50,-- DM
4.12 Tragkraftspritze TS 8	60,-- DM
5. <u>Reparaturen</u>	
Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.	
6. <u>Atemschutz</u>	
Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Schuldner in Rechnung gestellt.	
6.1 Reinigen und Desinfizieren	
Atemschutzgerät	15,-- DM
Atemschutzmaske	10,-- DM
6.2 Prüfen/Füllen von Flaschen/Geräten	
Lungenautomat	15,-- DM
Atemschutzmaske	15,-- DM
Atemschutzgerät	32,-- DM
½-Jahresprüfung	40,-- DM
6-Jahresprüfung	60,-- DM
Füllen von Atemluftflaschen 200 bar	8,-- DM
Füllen von Atemluftflaschen 300 bar	12,-- DM

7. Mißbräuchliche Alarmierung / Fehlalarmierung

Gebühren für mißbräuchliche Alarmierung oder Fehlalarmierung aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand berechnet. Bei einer Fehlalarmierung entfällt die Kostenersatzpflicht, wenn eine ordnungsgemäße Wartung der Brandmeldeanlage nachgewiesen wird.

8. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

9. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

10. Brandschutztechnische Beratungen pro Stunde

120,-- DM

III. Personal- und Sachaufwand (Kosten für den Einsatz Dritter)

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Verbandsgemeinde in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v.H. der Berechnung der Kostensätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt. Dabei entspricht der Einsatz eines Schleppers mit Wasserfaß dem Einsatz eines TSF.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchberg, 29.05.1998
Verbandsgemeindeverwaltung
55481 Kirchberg (Hunsrück)

Koppke
Bürgermeister

